

Brücken bauen

INFO kompakt

Belarus

Ausgabe: 27. Oktober 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/by

Direkttätigkeit ohne Repräsentanz - erste Praxiserfahrungen nach der Gesetzesänderung

Alina Radkovitch, Rödl & Partner Minsk

> An Repräsentanzen in Belarus und ausländische Unternehmen, die eine Tätigkeit in Belarus beabsichtigen

Kurz gelesen:

- > Wesentliche Einschränkung der bislang zulässigen Repräsentanztätigkeit seit 01.01.2014
- > Eine wirtschaftliche Tätigkeit der Repräsentanz ist nicht mehr zulässig; hiervon betroffen ist die überwiegende Zahl der bestehenden Repräsentanz in Belarus.
- > Unternehmen mit aktiven Repräsentanzen waren und sind (sofern noch nicht erfolgt) gezwungen, umgehend tätig zu werden.
- > Strukturalternativen: Tochtergesellschaft oder Direkttätigkeit
- > In vielen Fällen kommt tatsächlich nur eine Direkttätigkeit in Betracht, was vor allem für Unternehmen in den Bereichen Anlagenbau, Montage und Chefmontage (Montageüberwachung) attraktiv ist.
- > Auf Grund mangelhafter gesetzlicher Regelungen und der noch fehlenden Behördenpraxis bestehen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Direkttätigkeit.
- > Erste Projekte wurden erfolgreich begleitet, weshalb nun Erfahrungswerte und Lösungen zu typischen Problemstellungen vorliegen.

Häufig gestellte Fragen

Die typischen Fragen, die an uns im Zusammenhang mit einer geplanten Direkttätigkeit herangetragen werden, sind folgende:

- > Ist eine Direkttätigkeit für mein Unternehmen zulässig, geeignet und sinnvoll?
- > Wie lässt sich diese realisieren und was ist bei der Umsetzung zu beachten?

Diese Fragen werden wir nachstehend beantworten.

Hiermit möchten wir Ihnen wesentlichen Informationen für eine erste Bewertung an die Hand geben, um gegebenenfalls weiteren Prüfungen und Maßnahmen veranlassen zu können, wobei wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung stehen.

Anlass: Wesentliche Einschränkung der bislang zulässigen Repräsentanztätigkeit zum 01.01.2014

Bis Ende 2013 war die Anmeldung einer Repräsentanz grundsätzliche Bedingung für die wirtschaftliche Betätigung ausländischer Gesellschaften in Belarus. Die Verordnung Nr. 1189 des Ministerrats, verkündet am 09.01.2014 und rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten („Verordnung“), hat die bis dato geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Ab diesem Zeitpunkt war Repräsentanzen eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr erlaubt. Vielmehr sind diese zukünftig auf die Ausübung sogenannter „Hilfstätigkeiten“ beschränkt.

Folglich ist in eine wirtschaftliche Tätigkeit durch eine Repräsentanz nicht mehr zulässig. Davon ist die überwiegende Zahl der bestehenden Repräsentanz in Belarus betroffen.

Neu geschaffene Tätigkeitsoption: Direkttätigkeit

Im Gegenzug für diese Einschränkung, sollte jedoch zukünftig eine Tätigkeit in bestimmten Fällen auch ohne handelsrechtliche Registrierung grenzüberschreitend möglich sein („Direkttätigkeit“). Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Registrierung bei der Steuerverwaltung.

Selbstverständlich hatte diese Entwicklung auch wesentliche Auswirkungen auf die Gestaltung zukünftiger Struk-

turen für das Geschäft ausländischer Unternehmen in der Republik Belarus.

Damit waren und sind (sofern noch nicht erfolgt) Unternehmen mit aktiven Repräsentanzen gezwungen umgehend tätig zu werden.

Strukturalternativen

Hierbei stehen folgende Alternativen zur Auswahl:

1. Gründung einer Tochtergesellschaft
2. Direkttätigkeit

jeweils in Verbindung mit

- der Auflösung der Repräsentanz oder
- der Beibehaltung der Repräsentanz unter Vornahme einer Statusänderung von wirtschaftlich tätig zu ausschließlich Hilfstätigkeiten vornehmend.

Hintergrundinformationen:

Als Grund für die damals überraschende Gesetzesänderung wurde die Absicht genannt, Zugangsbeschränkungen zum Markt in Belarus abzubauen und damit die Attraktivität für Investitionen zu erhöhen. Tatsächlich war das gesetzgeberische Handeln wohl überwiegend von fiskalpolitischen Erwägungen getragen..

Die vorherrschenden Ziele waren:

- a) nicht wirtschaftlich aktive Repräsentanzen (d.h. Repräsentanzen ohne Betriebsstättenstatus) über den faktischen Zwang zur Gründung einer Tochtergesellschaft einer eindeutigen Steuerpflicht in Belarus zu unterwerfen
- b) und ausländische Unternehmen, welche bislang (insbesondere zur Vermeidung von Steuerpflichten) ohne Registrierung in Belarus tätig waren, steuerlich zu erfassen.

Direkttätigkeit als einzige Option

Aus verschiedensten Gründen ist eine Tochtergesellschaft in Belarus für Unternehmen in bestimmten Situationen nicht realisierbar.

In diesen Fällen kommt in der Regel nur eine Direkttätigkeit in Betracht.

Beispiele hierfür sind:

- Gründungsaufwand bei einer lediglich kurzfristigen Tätigkeit (z.B. Montageprojekt).
- Compliance-Vorgaben (EU-Sanktionen)
- Zeitdruck (z.B. erforderliche Vorstandsbeschlüsse sind nicht kurzfristig beizubringen)

Bei der Direkttätigkeit handelt es sich jedoch um eine bislang unbekanntere Tätigkeitsform. Da damit naturgemäß keine Erfahrungswerte vorlagen und im Vorfeld der Gesetzesänderung ein zwischenbehördliche Abstimmung offensichtlich unterblieben war, ergab sich als Folge eine erhebliche Rechtsunsicherheit dahingehend, wie die sich aus einer solchen Tätigkeit ergebenden rechtlichen und

vor allem auch praktischen Herausforderungen zu meistern waren.

Aktuelle Erfahrungswerte

Als erster Berater in Belarus, haben wir Projekte unter Nutzung der Direkttätigkeitsoption begleitet und über diese „Pionierarbeit“ nicht nur wertvolle Erfahrungen gesammelt sondern auch in vielen Fällen behördliche Praxis geschaffen.

Wir wollen dazu beitragen, das Verfahren für ausländische Unternehmen vorhersehbar und planbar zu machen.

Um auch Sie an unseren Erkenntnissen teilhaben zu lassen, haben wir die vorliegende INFOkompakt verfasst, in der wir unsere bisherigen wesentlichen Ergebnisse zusammenfassen.

Gesetzliche Voraussetzungen einer Direkttätigkeit

Tätigkeiten ausländischer Unternehmen bedürfen zukünftig keiner handelsrechtlichen Registrierung mehr. Eine Direkttätigkeit ist grundsätzlich unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) *steuerliche Registrierung* vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Belarus, unabhängig von Art und Dauer der geplanten Tätigkeit;
- b) *Abschluss eines Vertrages zwischen einer ausländischen Gesellschaft*, gerichtet auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Belarus.

Erfordernis der steuerlichen Registrierung

Nach alter Rechtslage, war eine steuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen in Belarus nur möglich, wenn diese auf dem Gebiet der Republik Belarus über eine beim Außenministerium registrierte Repräsentanz oder Immobilien auf dem Gebiet der Republik Belarus verfügt haben. Nach neuer Rechtslage ist nun jedoch gemäß Artikel 66 Punkt 2 des belarussischen Steuergesetzbuches vorgesehen, dass ausländischen Gesellschaften auf Antrag zu registrieren sind.

Der Antrag ist durch die ausländische Gesellschaft, die aufgrund von Verträgen mit staatlichen Einrichtungen, juristischen Personen oder Einzelunternehmern auf dem Gebiet der Republik Belarus Dienstleistungen erbringt oder andere gesetzlich erlaubte Tätigkeiten ausübt, vor der Aufnahme der geplanten Tätigkeit an die zuständige Steuerbehörde zu richten.

Dem Antrag auf steuerliche Registrierung sind nachfolgende Dokumente (in Original und Kopien) beizulegen:

1. Bescheinigung der entsprechend dem Sitz der Gesellschaft zuständigen ausländischen Finanzbehörde, mit Angabe der Steueridentifikationsnummer,
2. Vertrag, aus dem sich eine bestimmte Vertragslaufzeit ergibt;
3. Vollmachtsurkunde oder sonstiges Dokument, aus dem sich die Berechtigung des Bevollmächtigten der ausländischen Gesellschaft ergibt, auf dem Gebiet der Republik Belarus Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen, inklusive der Berechtigung Interessen der Gesellschaft gegen-

über Finanzbehörden in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten;

4. Handelsregisterauszug, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf,
5. Kopie der Gründungsunterlagen des Antragstellers.

Von den erforderlichen Dokumenten sind Originale oder in gesetzlich bestimmten Fällen in notariell beglaubigten und apostillierten Kopien mit notarieller Übersetzungen (ins Belarussische oder Russische) einzureichen.

Steuerliche Betriebsstätte - Körperschaftsteuerpflicht

Ausländische Gesellschaften sind im Falle der geplanten Ausübung einer Tätigkeit, die die Kriterien einer steuerlichen Betriebsstätte erfüllt, verpflichtet, die zuständigen Finanzbehörden vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit zu informieren.

Gemäß Art. 66 Punkt 2 des belarussischen Steuergesetzbuches ist zudem der Vertrag beizufügen aus dem sich ergibt, dass die Erbringung der Dienstleistung auf dem Gebiet der Republik Belarus über eine Zeit von insgesamt mehr als neunzig Tagen erbracht wird.

Wird die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Baustelle oder einem Montageobjekt vorgenommen, so ist der Nachweis für eine Dauer von mehr als 180 Tagen zu erbringen. Sofern durch die Tätigkeit die Kriterien einer „steuerlichen Betriebsstätte“ voraussehbar erfüllt werden, sind die steuerliche Registrierung und auch die Anmeldung als Betriebsstätte vorzunehmen, wodurch die Verpflichtung zur Zahlung der Körperschaftsteuer entsteht.

Hat ein ausländisches Unternehmen in Belarus eine Betriebsstätte, wird diese steuerlich grundsätzlich wie ein inländisches Steuersubjekt behandelt. Einnahmen und Ausgaben, die in Belarus erzielt werden, werden zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage in Belarus erfasst, soweit diese der Betriebsstätte zuzurechnen sind und mit einem Basissteuersatz von 18% besteuert.

Wichtiger Hinweis:

Zu beachten ist, dass die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) mit dem jeweiligen Herkunftsland und die dort enthaltene Betriebsstättendefinition nicht für die Verpflichtung zur steuerlichen Registrierung herangezogen werden (Grund: die Bestimmungen der DBA regeln die Besteuerungsrechte und sind für die Verpflichtung zur steuerlichen Registrierung nicht maßgeblich).

Empfehlung:

Die (voraussichtliche) Erfüllung der Betriebsstättenkriterien durch die angestrebte Tätigkeit ist frühzeitig zu prüfen, um gegebenenfalls bereits bei der steuerlichen Registrierung die Anmeldung vorzunehmen. Dies vereinfacht das Verfahren und reduziert den Aufwand.

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass eine steuerliche Betriebsstätte voraussichtlich begründet sein wird und somit

eine Registrierung vorzunehmen wäre, hat eine ausländische Gesellschaft die Liste der hierfür erforderlichen Unterlagen zu erstellen und sich ordnungsgemäß am Ort der Tätigkeitsausübung anzumelden.

Wichtiger Hinweis:

Werden an mehreren Orten Kriterien einer steuerlichen Betriebsstätte erfüllt, so zum Beispiel bei mehreren Baustellen in Belarus, so ist die Gesellschaft an jedem dieser Orte steuerlich anzumelden.

Entsteht keine steuerliche Betriebsstätte so ist eine bloße diesbezügliche Benachrichtigung der Steuerbehörde ausreichend.

Von besonderer Bedeutung ist ebenfalls die Analyse des Vertrages im Hinblick auf Fristen und Laufzeit. Erfahrungsgemäß werden Realisierungszeiträume insbesondere bei Bau- und Montageprojekten zu „optimistisch“ angesetzt.

Fällt die Laufzeit des Vertrages unter 90 bzw. 180 Tage (siehe oben), wodurch die Verpflichtung zur steuerlichen Registrierung entfällt und werden die Fristen im weiteren Verlauf tatsächlich aufgrund der Komplexität des Projekts überschritten, so kann dies erhebliche steuerliche Konsequenzen (Zinsen, Strafen etc.) und Korrekturprobleme nach sich ziehen.

Umsatzsteuer

Wenn eine steuerliche Betriebsstätte begründet wird (90- bzw. 180-Tage Regelung), trifft die ausländische Gesellschaft zusätzlich zur steuerlichen Registrierung die Verpflichtung, bei Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Belarus die Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen.

Wichtiger Hinweis:

Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens werden bei der Verpflichtung die Umsatzsteuer abzuführen nicht berücksichtigt.

Einkommensteuer

Werden für die Erbringung der Leistungen ausländische Mitarbeiter entsandt, so ist die Einkommensteuer in Höhe von 12% grundsätzlich nur dann zu entrichten, wenn sich die ausländischen Mitarbeiter insgesamt mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Belarus aufhalten.

Sonstige rechtliche und praktische Themen

Ausländische Gesellschaften als Arbeitgeber:

Nach der aktuellen Gesetzeslage dürfen ausländische Gesellschaften nicht als Arbeitgeber fungieren. Solange keine belarussische Gesellschaft als Arbeitgeber zur Verfügung steht, dürfen keine belarussischen Arbeitnehmer eingesetzt werden. Die Tätigkeit kann ausschließlich über ausländische entsandte Mitarbeiter erfolgen. Dies gilt dann, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages mit einer

belarussischen Arbeitskraft dem belarussischen Recht unterworfen werden soll. Denn in einem solchen Fall kann die ausländische Gesellschaft nach Ansicht der Behörden nicht dahingehend kontrolliert werden, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts eingehalten werden. Somit kann die ausländische Gesellschaft nach der jetzigen Gesetzeslage nicht als Arbeitgeber Arbeitsverträge mit belarussischen Arbeitskräften abschließen, wenn der Vertragsschluss dem belarussischen Recht unterworfen ist.

Wichtiger Hinweis:

Ist der Einsatz von belarussischen Arbeitskräften zwingend erforderlich, kann in Erwägung gezogen werden, belarussische Mitarbeiter bei der deutschen Gesellschaft einzustellen und sie anschließend nach Belarus zu entsenden.

Ist dies der Fall, so sind Arbeitsverträge mit belarussischen Arbeitskräften nach deutschem Recht zu schließen und diesem zu unterwerfen, da aus den bereits genannten Gründen ein ausländisches Unternehmen als Partei eines Arbeitsvertrages mit einem belarussischen Arbeitnehmer ausscheidet.

- > Wie erfolgt die Übergabe der Akten durch die Steuerbehörde am Ort der Registrierung der Repräsentanz an die Steuerbehörde am Ort der Tätigkeitsausübung? Im Unterschied zur alten Rechtslage ist die steuerliche Registrierung am Leistungsort vorzunehmen, der vom Ort der früheren Repräsentanzregistrierung abweichen kann.
- > Wie gestaltet sich die Übergabe der Akten, wenn die Tätigkeit an mehreren Standorten ausgeübt wird?
- > Wie kann die Übertragung von Aufwendungen für steuerliche Zwecke sichergestellt werden?
- > Wie gestalten sich Übertragung und künftige Erfüllung von Steuerverbindlichkeiten, die bisher durch die Repräsentanz vor Ort für die ausländische Gesellschaft erfüllt wurden?

Eine kompetente Begleitung des Verfahrens ist hierbei dringend angeraten.

Visa:

Werden deutsche Arbeitnehmer nach Belarus entsandt, besteht die Möglichkeit ein Visum der Kategorie C zu beantragen. Das Visum berechtigt zur mehrfachen Ein- und Ausreise in dem im Visum angegebenen Zeitraum (maximal 90 Kalendertage ab Einreisedatum).

Buchhaltung:

Bei Erbringung der Leistungen ist der Abschluss eines Vertrages über Buchhaltungsdienstleistungen mit einem ortsansässigen Unternehmen erforderlich, wenn in Belarus eine steuerliche Betriebsstätte begründet wird.

Eröffnung eines Bankkontos:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind ausländische Gesellschaften nicht berechtigt, im eigenen Namen Bankkonten in belarussischen Rubel zu eröffnen. Dies gilt gerade auch für das Verrechnungskonto in belarussischen Rubel. Nach der aktuellen Rechtslage ist hierfür die Gründung einer Repräsentanz erforderlich. Abzuwarten ist daher eine Gesetzesänderung, die die Eröffnung eines Bankkontos durch ausländische Gesellschaften ermöglichen wird. Zugleich ist die ausländische Gesellschaft berechtigt, ein Verrechnungskonto in Fremdwährung zu eröffnen.

Auflösung der bestehenden Repräsentanz

Gerade bei der Auslösung bestehender Repräsentanzen im Zusammenhang mit der oben geschilderten Gesetzesänderung bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Typische Problemstellungen sind folgende:

- > Ist die steuerliche Prüfung der aufzulösenden Repräsentanz vor derer Auflösung durchzuführen? Gegenwärtig besteht zu diesem Punkt keine einheitliche Rechtspraxis.

Kontakt für weitere Informationen



Alina Radkovitch

Zertifizierte Diplombjuristin

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: alina.radkovitch@roedl.pro

Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt, 22. Oktober 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner Minsk**
Ul. Rakovskaja 16B-5H
220004 Minsk – Republik Belarus
Tel.: +375 (17) 209 42 – 84
E-Mail: msk@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com/by

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz: **Alexandra Krivlenko** – alexandra.krivlenko@roedl.pro

Dieses INFOkompakt (Newsletter) ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.